

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss ¹

☐ von

zum ²

schriftlich gekündigt werden. ³

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Zutreffendes bitte ankreuzen!

³ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁴ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁵ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte dem § 1 folgender Satz angefügt werden:
„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

Hinweis: In befristeten Arbeitsverträgen mit Lehrkräften ist diese Ergänzung nicht vorzunehmen (vgl. Nr. 3 SR 21 I BAT).

⁶ Befristete Arbeitsverträge können zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes (Betreuungsurlaub) oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon (einschließlich etwa notwendiger Zeiten einer Einarbeitung) abgeschlossen werden. Die Dauer der Befristung muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in § 21 Abs. 1 und 2 BZRG genannten Zwecken zu entnehmen sein.

⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁸ a) Wird die/die Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative BAT).“

b) Soll die Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT ausnahmsweise (auch bei einer Vertragsdauer von höchstens sechs Monaten) verkürzt werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

„Die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.“

c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:
„Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT).“

⁹ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.